

10.07.02

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege
sowie zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Punkt 46 der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3,
§ 4 Abs. 1 Satz 1,
§ 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b,
§ 8 Überschrift, Absatz 1, 2 und 4,
§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3,
§ 14 Satz 2,
§ 20 Abs. 3, 4 Nr. 1 und
§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und c KrPflG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 8 Überschrift, Absatz 1, 2 und 4, § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 14 Satz 2, § 20 Abs. 3, 4 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und c jeweils die Wörter "Gesundheits- und" zu streichen.

Ausgeliefert am 1 1. JULI 2002

...

Begründung:

Gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung lediglich die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen. Der Begriff des Gesundheitspflegers kann nicht unter einen Heilberuf im Sinne des Grundgesetzes subsumiert werden. Die Gesundheitspflege ist Ländersache.

Darüber hinaus sind die neuen Bezeichnungen für den "täglichen Gebrauch" zu umständlich und ungeeignet. Ausweislich der Anlage zum Gesetz werden sie auch in keinem anderen deutschsprachigen Raum verwendet.